

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 12/07 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **D r. B e c k e r** beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2006 sowie gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts vom 29. April 2005 - L 11 AR 31/05 AB -, vom 6. Dezember 2005 - L 11 AR 157/05 AB -, vom 30. November 2006 - L 15 U 223/05 - und gegen den vom 15. Senat des Landessozialgerichts in der Sitzung vom 19. Dezember 2006 erteilten Hinweis, er sei nicht gehindert, unter Mitwirkung der vom Kläger abgelehnten Richter zu entscheiden, werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers auf Verhängung eines "Ordnungsgeldes/Zwangsgeldes" gegen den Beklagten sowie die hierzu hilfsweise gestellten Feststellungsanträge werden abgelehnt.

Die Anträge des Klägers auf Aufhebung des vorbezeichneten Urteils des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen und des Urteils des Sozialgerichts Köln vom 29. September 2005 - S 16 U 111/04 - werden abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2006 sowie gegen die im Beschlusstenor bezeichneten Beschlüsse des LSG Beschwerde eingelegt. Er kann jedoch, worauf der Kläger bereits durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>); gegen die übrigen Entscheidungen des LSG ist die Beschwerde ohnehin nicht zulässig (§ 177 SGG). Die Beschwerden müssen daher als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2, § 169 SGG in entsprechender Anwendung).
- 2 Die Anträge des Klägers auf Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen, auf Verhängung eines "Ordnungsgeldes/Zwangsgeldes" gegen den Beklagten sowie die hierzu hilfsweise gestellten Feststellungsanträge sind - abgesehen von der fehlenden Vertretung des Klägers durch zugelassene Prozessbevollmächtigte - im Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht zulässig.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

